



## Allgemeine Mandatshinweise im Arbeitsrecht

1. Im Arbeitsrechtsstreit vor dem Arbeitsgericht (1.Instanz) muss jede Partei die eigenen Kosten und Auslagen selbst tragen, gleich, wie der Rechtsstreit endet. Es besteht weder ein Kostenanspruch bezüglich eigener Rechtsanwaltskosten im Falle des Gewinnens, noch andersherum einer der Gegenseite, im Falle des Verlierens.  
Lediglich die Gerichtskosten werden nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Dies gilt nicht für Kosten der Gegenseite, die dadurch entstanden sind, dass die Klage vor einem sachlich unzuständigen Gericht erhoben wurde und dieses den Rechtsstreit erst an das Arbeitsgericht verwiesen hat.
2. Im Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung besteht auch nach Abschluss des Verfahrens eine Auskunftspflicht und es kann auch noch Jahre später eine Rückzahlungspflicht bezüglich der gewährten Prozesskostenhilfe entstehen. Die Prozesskostenhilfe deckt die eigenen Rechtsanwaltskosten und die Gerichtskosten ab. Auf die ausführlichen Hinweise auf den Unterlagen zur Erklärung über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse wird verwiesen. Wir geben keine verbindliche Auskunft, ob Ihnen Prozesskostenhilfe zustehen wird oder nicht, darüber entscheidet allein das Arbeitsgericht.
3. Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen Lohnzahlungen, Vergütung von Überstunden, Abgeltung von noch offenen Urlaubstagen, Zuschläge oder sonstige Zahlungen schuldet, beachten Sie, dass es in Ihrem Arbeitsvertrag oder einem für Ihr Arbeitsverhältnis geltenden Tarifvertrag (es kommen auch allgemein verbindliche Tarifverträge in Frage!) **Ausschlussfristen** für die schriftliche Geltendmachung dieser Ansprüche geben kann. Die Ansprüche verfallen, danach wenn sie nicht in einer festgelegten Frist (1-3 Monate im Regelfall) nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Ein Anruf oder Gespräch reicht dafür nicht! Gilt ein Tarifvertrag, muss es z.T. einen richtigen Brief geben, in dem steht, was, warum in welcher Höhe verlangt wird. Der Zugang des Briefes muss nachgewiesen werden können. (Einwurfeinschreiben von Zeuge/-in gelesen und zur Post gebracht, Zustellbeleg der Post vorhanden, Kopie des Schreibens).
4. Weder ein Rechtsschutzversicherer, noch die Prozesskostenhilfe, deckt die anwaltliche schriftliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber kostenmäßig ab. Daher müssen Sie, sollte uns dafür ein Auftrag erteilt werden, diese Kosten i.d.R. selbst tragen. Auch außergerichtlich gibt es im Arbeitsrecht keinen Anspruch auf Kostenerstattung vom Arbeitgeber. Ohne ausdrücklichen Auftrag, werden wir keine schriftliche Geltendmachung von Zahlungsansprüchen vornehmen.



# Waterkamp & Schoppe

Rechtsanwälte in Partnerschaft  
Fachanwaltskanzlei

5. Sollten Fristen für Klagen oder Zurückweisungen, Anfechtungen laufen, werden wir auch dann tätig, sollte Ihr Rechtsschutzversicherer, sich noch nicht wegen des Deckungsschutzes gemeldet haben. **Damit erklären Sie sich mit Ihrer Unterschrift einverstanden.**

Ich habe die Hinweise gelesen und verstanden.

Mir wurde Gelegenheit zu Fragen gegeben und diese wurden umfassend beantwortet.

-----  
Ort                      Datum

-----  
Unterschrift Mandant